

## Merkblatt für die Qualifikationsphase

### 1. Informationspflicht

Stand: Sept 2017

- a) Für alle Schüler/innen besteht Informationspflicht. Der Inhalt der offiziellen Druckschrift „Die neue Oberstufe des Gymnasiums in Bayern“ muss im Wesentlichen jedem vertraut sein.
- b) Es ist Ihre Pflicht, sich **täglich** über die Aushänge im Schaukasten zu informieren.
- c) Bitte halten Sie alle vorgeschriebenen Termine ein. Nachmeldungen bei versäumten Terminen sind in der Regel nicht mehr möglich.
- d) Achten Sie auch auf Raumänderungen, besonders bei Schulaufgaben.

### 2. Unterrichtsausfall

- a) Kursunterricht wird bei kurzfristigem Fehlen einer Lehrkraft grundsätzlich nicht vertreten. Am Vertretungsplan des Tages (Schaukasten 1.Stock) ist zu ersehen, ob u. U. eine Kursstunde entfällt.
- b) Schüler, die an der Abiturfahrt nicht teilnehmen, werden für die Dauer der Fahrt einer 10. Klasse zugeweiht bzw. für Tätigkeiten in der Schule herangezogen.

### 3. Absenzen

Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich.

Grundlage für die folgenden Hinweise ist § 20 BaySchO (Bayerische Schulordnung). Bitte halten Sie sich genau an diese Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind:

#### a) Vorhersehbare Absenzen:

Holen Sie **rechtzeitig vor der Absenz** im Oberstufensekretariat eine Unterrichtsbefreiung ein. Die Oberstufenkoordinatoren sind im Allgemeinen in der Pause oder in ihren Zwischenstunden im OS-Sekretariat erreichbar. Bei einer Absenz von **mehr als zwei** Tagen ist mindestens **2 Tage vorher** schriftlich im Direktorat um Beurlaubung nachzusuchen. Liegt in der Zeit der Abwesenheit eine angesagte Leistungserhebung, so ist dies **unaufgefordert** demjenigen, der die Befreiung ausstellt, anzugeben und

- die Notwendigkeit der Absenz durch ein ärztliches Attest oder ein amtliches Schreiben nachzuweisen und
- den/die betroffenen Kursleiter vorher zu verständigen.

Für die genannten Fälle werden nachgereichte Entschuldigungen **nicht** anerkannt.

#### b) Nicht vorhersehbare Absenzen:

Ist ein Oberstufenschüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes zu verständigen (telefonisch oder per Fax). Liegt in der Zeit der Abwesenheit eine angesagte Leistungserhebung, so ist dies **unaufgefordert** anzugeben. Die **schriftliche** Entschuldigung ist innerhalb von **2 Tagen** (nach GSO §37,1) nachzureichen. Noch nicht volljährige Schüler müssen die Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.

#### c) Unterrichtsbefreiung während des Schultages:

Kann ein Oberstufenschüler aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit) im Verlauf eines Unterrichtstages am Unterricht nicht mehr teilnehmen, so muss der Lehrer der ersten davon betroffenen Stunde die Befreiung sofort unterschreiben, anschließend wird die Absenz vom Schüler im Oberstufensekretariat eingetragen und die Unterrichtsbefreiung dem Oberstufenkoordinator zur Unterschrift vorgelegt. Noch nicht volljährige Schüler müssen die Unterrichtsbefreiung von den Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.

Wenn ein Schüler eine längere unterrichtsfreie Zeit nutzt, um nach Hause zu gehen, und dann aus gesundheitlichen Gründen den weiteren Unterricht nicht besuchen kann, muss er sich telefonisch im Oberstufensekretariat entschuldigen und am nächsten Tag die schriftliche Entschuldigung nachreichen.

d) Sportbefreiungen

In der Regel bezieht sich die Befreiung bei kürzeren Verletzungszeiten nur auf die praktische Teilnahme am Sportunterricht. Es besteht also vom Grundsatz her zunächst eine Anwesenheitspflicht. Ausnahmen davon sind nur in Absprache mit der Sportlehrkraft möglich.

e) Die Schüler sind verpflichtet, sich den Stoff der Stunden, in denen sie gefehlt haben, selbstständig anzueignen.

f) Versäumnis einer Schulaufgabe oder einer anderen angesagten Leistungserhebung:

Am Morgen des Prüfungstages **muss** der Schüler sich **telefonisch** im Oberstufensekretariat entschuldigen mit der Angabe der anstehenden Prüfung.

Die schriftliche Entschuldigung ist **ohne Ausnahme innerhalb von 2 Schultagen** dem Oberstufenkoordinator vorzulegen.

Nur für eine versäumte Leistungserhebung, die ordnungsgemäß entschuldigt war, kann ein Nachholtermin gewährt werden, um den der Schüler so bald als möglich nachsuchen muss.



Eine versäumte und nicht ordnungsgemäß entschuldigte Leistungserhebung wird – wie auch eine nicht nachgeholte Leistungserhebung – **mit 0 Punkten** bewertet.

g) Attestpflicht:

Ein ärztliches Attest ist zusammen mit der Entschuldigung vorzulegen, wenn

- die Abwesenheit länger als 10 Tage dauern wird bzw. dauerte oder
- eine generelle gesundheitliche Schwäche belegt werden soll oder
- der Schüler auf Grund gehäufter Absenzen oder mehrerer unentschuldigter Absenzen von der Schulleitung mit einer Attestpflicht belegt wurde.

h) Ein Attest kann nur als gültig anerkannt werden, wenn dieses spätestens am Tag der Erkrankung erstellt wurde; nachträglich ausgestellte Atteste werden nicht akzeptiert.

i) Überprüfung und Ordnungsmaßnahmen:

Jede Lehrkraft stellt zu Beginn ihrer Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Kursteilnehmer fest. Absenzen und Verspätungen werden registriert und nach dem Unterricht dem OS-Sekretariat über ein Portal mitgeteilt.

Bei auffälliger Häufung von Absenzen behält sich die Schulleitung vor, entsprechende ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand des betreffenden Schülers zu verlangen (z. B. amtsärztl. Attest) oder eine Nacharbeit im jeweiligen Fach anzuordnen. Wenn Sie unentschuldig fehlen oder Ihre Entschuldigungen nicht termingerecht vorlegen, bzw. wenn Ihre Entschuldigungsgründe nicht anerkannt werden können, ist mit Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG zu rechnen.

j) Ersatzprüfung:

Können die mündlichen Leistungen eines Oberstufenschülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine **Ersatzprüfung** über den gesamten Stoff des Ausbildungsabschnitts angesetzt. Dies ist in der Regel spätestens nach **6 Absenzen** pro Kurs der Fall.

#### 4. Benutzung fremder Klassenzimmer, Fachräume

Ein erheblicher Teil des Unterrichts muss in Räumen anderer Klassen bzw. in Fachräumen stattfinden. Bitte verlassen Sie den Raum nach dem Unterricht sauber (keinen Abfall hinterlassen/Tafel wischen), um der nachfolgenden Klasse keinen Anlass zu Beanstandungen zu geben.

#### 5. Pausenregelung

Die Pausenregelung gilt – **wie die gesamte Hausordnung** – ausnahmslos auch für die Schüler und Schülerinnen der Qualifikationsphase. Bitte gehen Sie in der Pause in Ihren Pausenbereich und beachten Sie überdies die am RGW gültigen Regeln bezüglich des Rauchens und der Handynutzung.

Kraus, Pixis  
(Oberstufenkoordinatoren)